

Schutzkonzept COVID-19

Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten gültig ab 26. Juni 2021

1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept ist gültig ab dem 26. Juni 2021 bis auf Weiteres und gilt im Sinne eines Rahmenschutzkonzeptes für Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten (Bauernhaus an der Limmat, Turn- / Mehrzweckhalle)

2. Vorbemerkungen

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 weitere Lockerungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie beschlossen. Diese betreffen teilweise auch öffentliche und private Veranstaltungen.

3. Schutzmassnahmen / Verhaltensweisen

- Alle Anlässe und Veranstaltungen in den Turgemer Räumlichkeiten unterliegen einem Bewilligungsverfahren. Eine Bewilligung wird erteilt, wenn die Vorgaben eingehalten werden können.
- Die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG müssen konsequent eingehalten werden.
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) beachten.
- Bei Anzeichen von Krankheitssymptomen muss auf die Teilnahme an der Veranstaltung verzichtet werden.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen Vollzugs statt.

4. Private Veranstaltungen (im Familien- und Freundeskreis)

- An privaten Veranstaltungen können sich weiterhin höchstens 30 Personen (inkl. Kinder) in Innenräumen und höchstens 50 Personen (inkl. Kinder) in Aussenbereichen treffen.
- Es muss kein Schutzkonzept erarbeitet werden. Es sind aber die Verhaltensempfehlungen des BAG zu beachten.

5. Sport- und Kulturaktivitäten von Vereinen

- Im Aussenbereich bestehen für Sport- und Kulturaktivitäten (Trainings, Musikproben usw.) keine Beschränkungen mehr wie maximale Gruppengrösse, Maskenpflicht oder Abstandhalten.
- Bei Sport- und Kulturaktivitäten (Trainings, Musikproben usw.) in Innenräumen müssen die Kontaktdaten der Personen erhoben werden und die Räumlichkeiten müssen über eine wirksame Lüftung verfügen. Ansonsten bestehen keine Einschränkungen mehr. Handelt es sich um Veranstaltungen, sind zudem die diesbezüglichen Maximalzahlen anwendbar.

6. Vereinstreffen

- Vereinstreffen, inklusive Generalversammlungen, gelten als Veranstaltungen und es sind die diesbezüglichen Bestimmungen einzuhalten.

7. Veranstaltungen ohne Zertifikat

- Die maximale Anzahl Besucherinnen und Besucher bei Veranstaltungen ohne Zertifikat und Sitzpflicht ist auf 1'000 beschränkt.
- Wenn die Besucherinnen und Besucher stehen oder sich bewegen, ist die Anzahl Personen im Innenbereich von Räumlichkeiten auf 250 Personen (inkl. Kinder) und im Aussenbereich auf maximal 500 Personen (inkl. Kinder) beschränkt.
- Zusätzlich gilt eine Beschränkung auf maximal zwei Drittel der Kapazität des Veranstaltungsortes. Das Bauernhaus an der Limmat ist für 100 Personen und die Mehrzweckhalle Gut für 200 Personen ausgelegt.
- In den Innenbereichen gilt eine Maskenpflicht. Die Maskentragepflicht gilt ab Betreten des Gebäudes (ausgenommen Personen unter 12 Jahren).
- Zwischen den Besucherinnen und Besuchern muss jeweils ein Abstand von 1.5 Metern eingehalten oder ein Sitz freigelassen werden.
- Die Konsumation ist nur in Restaurationsbereichen oder am Sitzplatz gestattet. Erlaubt der Organisator die Konsumation von Speisen und Getränken an den Sitzplätzen, müssen die Kontaktdaten aller Besucherinnen und Besucher erhoben werden.

- Von Pausen ist weiterhin abzusehen.
- Bei jeder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.
- Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.
- Das Schutzkonzept ist allen Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
- Garderoben werden nach Möglichkeit nicht benützt. Jacken und Taschen sollen zum persönlichen Sitzplatz mitgenommen werden.
- Die Wartesituation bei den sanitären Anlagen ist so zu organisieren, dass die Abstandsregeln eingehalten werden können (ggf. sind Bodenmarkierungen anzubringen).
- Türgriffe, Oberflächen, Armaturen der WC-Anlagen sind während dem Anlass durch den Organisator regelmässig zu reinigen.
- Papiertücher zum Händetrocknen sind in den WC-Anlagen vorhanden.

8. Veranstaltungen mit Zertifikat

- Für Veranstaltungen, zu denen der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat begrenzt ist, gelten grundsätzlich keine Beschränkungen mehr.
- Bei Veranstaltungen mit mehr als 1'000 Besucherinnen und Besucher bedarf es einer kantonalen Bewilligung.
- Bei jeder Veranstaltung muss eine verantwortliche Person benannt werden, die für die Einhaltung des Schutzkonzeptes verantwortlich ist.
- Veranstalter und Organisatoren sind dafür verantwortlich, dass alle Teilnehmenden, Mitarbeitenden und Gäste über das Schutzkonzept informiert werden.
- Das Schutzkonzept ist allen Besucherinnen und Besucher zugänglich zu machen. Es muss auf Anfrage vorgewiesen werden können.
- Im Schutzkonzept muss festgelegt werden, wie der Zutritt auf Personen mit Zertifikat beschränkt wird.
- Türgriffe, Oberflächen, Armaturen der WC-Anlagen sind während dem Anlass durch den Organisator regelmässig zu reinigen.
- Papiertücher zum Händetrocknen sind in den WC-Anlagen vorhanden.

9. Hygieneregeln

- Die Hygieneregeln sind konsequent zu beachten: Maskenpflicht, Abstand halten, gründlich Hände waschen, Hände schütteln vermeiden, in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen.
- Mitarbeitende reinigen oder desinfizieren sich während ihres Einsatzes regelmässig die Hände.

10. Reinigung

- Türgriffe und häufig angefasste Oberflächen werden regelmässig, mindestens aber vor und nach jedem Anlass mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel gereinigt.
- Die Räumlichkeiten werden regelmässig, sicherlich vor und nach einem Anlass, gelüftet.

11. Umsetzung, Einhaltung der Massnahmen und Kommunikation

- Die Verhaltens- und Hygieneregeln sind Teil der Hausordnung. Wer sich nicht an die Regelungen hält, kann des Hauses verwiesen werden. Der Hausdienst Turgi ist befugt, bei risikohaftem Verhalten einzugreifen.
- Alle Veranstalter, Organisatoren und Besucher kennen das Schutzkonzept. Sie halten sich an die darin festgehaltenen Weisungen und die bestehenden Weisungen des BAG sowie der Gemeinde Turgi.
- Das Schutzkonzept kann bei Bedarf durch die Gemeindekanzlei Turgi angepasst werden.

12. Verantwortung

Bei jeder Veranstaltung haftet die reservierende Person. Diese Person muss in Kenntnis sein, wer am Anlass teilnimmt resp. teilgenommen hat. Die reservierende Person muss sämtliche am Anlass teilgenommenen Personen im Falle einer Infektion nachverfolgen und kontaktieren können. Die Teilnehmenden sind über die Erhebung der Kontaktdaten zu orientieren.

13. Auskunft

Gemeindekanzlei Turgi
Schulhausstrasse 8
5300 Turgi

gemeindekanzlei@turgi.ch
056 201 70 10